



# **Zum Umgang mit dem Corona-Virus**

## **Regelungen für den Infektionsfall und Vorerkrankungen**



*Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,*

*anlässlich der ein oder anderen Anfrage aus Eurem und Ihrem Kreis möchte ich mit den folgenden Informationen noch einmal und ausdrücklich auf die Regelungen hinweisen, die für den Fall einer möglichen oder tatsächlichen Infektion von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Familien vorgesehen sind. Die folgenden Regeln geben in Kurzform das wieder, was in ausführlicher Form auch auf den Seiten des Schulministeriums<sup>1</sup> nachzulesen ist.*

### **Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern im Infektionsfall**

- **Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden.**
- **Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.**
- **Sollte sich ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers in Quarantäne befinden und die Schülerin oder der Schüler dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, so hat das Gesundheitsamt über ggf. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen zu entscheiden.**

### **Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen**

- Bei Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern<sup>2</sup>, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.
- Im Falle einer möglichen Gefährdung benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen ihr dies schriftlich mit.
- In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Das Lernen erfolgt als Lernen auf Distanz.
- Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schüler durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen.

<sup>1</sup> z.B. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200418/index.html> oder [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus\\_Ansteckungsfall-\\_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule\\_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf)

<sup>2</sup> Ggf. nach Rücksprache mit dem Arzt. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten die Vorschriften entsprechend.